

weil der Angeklagte wenige Monate nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe erneut straffällig geworden sei. Die Vorstrafe dürfe nicht außer acht gelassen werden, auch wenn sie nicht einschlägig gewesen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Angeklagten, mit der er die Anwendung des § 1 StEG beantragt.

Der Vertreter des Bezirksstaatsanwalts hat diesem Antrag mit Ser Begründung widersprochen, der Angeklagte sei als Rowdy in Erscheinung getreten und habe sich weder vor noch nach der Tat zu unserer Gesellschaft so verhalten, daß die Voraussetzungen des § 1 StEG zu bejahen wären.

Das Bezirksgericht hat das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch abgeändert und den Angeklagten bedingt verurteilt.

Aus den G r ü n d e n :

Sowohl das Kreisgericht als auch die Anklagevertretung haben nicht sorgfältig genug überlegt, welche Strafe als das geeignetste Erziehungsmittel gegenüber dem Angeklagten anzuwenden ist. Im Staatsratsbeschuß vom 30. Januar 1981, dessen Prinzipien in jeder gerichtlichen Entscheidung konsequent durchzusetzen sind, heißt es u. a. :

„Bei Personen, die eine Straftat begehen, die zu ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht, muß man die Ursachen dafür genau aufklären und die Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung der einzelnen Menschen beachten.“

Die von dem Angeklagten begangene Körperverletzung steht eindeutig im Widerspruch zu seinem sonstigen allgemeinen Verhalten. Er ist bis zu dieser Straftat in keiner Weise so in Erscheinung getreten, daß bei ihm eine grundsätzlich leichtfertige Einstellung zum Leben und zur Gesundheit anderer Menschen angenommen werden müßte oder auch nur angenommen werden dürfte. Deshalb liegen die Motive und Ursachen seines strafwürdigen Handelns auch nicht in einem rowdyhaften Gesamtverhalten, also einer weitgehenden Mißachtung der Sicherheit und Ordnung in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, sondern sie müssen anderer Natur sein. Die wirklichen Ursachen zu finden, ist bei der an sich guten Aufklärung des Sachverhalts nicht schwierig: die erste liegt in dem ehrverletzenden Verhalten des Geschädigten O.; die zweite, von der ersten nicht zu trennende Ursache ist die durch die ungetreue Ehefrau bewirkte deprimierte Allgemeinstimmung des Angeklagten.

Beides vermag natürlich nicht das den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB verwirklichende und — im Hinblick auf die bei O. eingetretenen Folgen — auch gesellschaftsgefährliche Handeln des Angeklagten zu rechtfertigen; es läßt aber erkennen, daß es sich hier um ein Versagen des Angeklagten in einer schwierigen Situation, nicht aber um den Ausdruck einer dgm Angeklagten zu Unrecht unterstellten rowdyhaften und damit unsere sozialistische Gesetzmäßigkeit und Ordnung negierenden Gesamteinstellung handelt.

Aber auch bei der Betrachtung und Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten vor und nach der Tat kommt der Senat zu einem anderen Ergebnis als das Kreisgericht und der Anklagevertreter.

Zunächst ist es unrichtig, dem Angeklagten einen Vorwurf aus einer Vorstrafe zu machen, die er verbüßt hat und die nicht im geringsten im Zusammenhang mit den Ursachen der Straftat vom 29. November 1961 steht. Es gibt keinerlei Anzeichen für die Annahme, daß der Angeklagte aus der Verurteilung vom November 1960 nicht die richtigen Lehren gezogen hätte.

In seiner Einstellung zur Arbeit, die das Kernstück der sozialistischen Moral ist, hat sich der Angeklagte,

wie aus der Beurteilung vom 9. Dezember 1961 hervorgeht, positiv entwickelt. Er führt seine Arbeit zur vollen Zufriedenheit aus und verhält sich kollegial zu den anderen Betriebsangehörigen. Es ist zwar in der Beurteilung auch von einer Kritik die Rede, doch hat der stellvertretende Werkleiter in der Hauptverhandlung dazu eine Erklärung abgegeben, aus der hervorgeht, wie stark den Angeklagten das schlechte Verhalten seiner Ehefrau belastet. Aus der Beurteilung ergibt sich schließlich, daß der Angeklagte in gesellschaftlicher Hinsicht nicht aktiv in Erscheinung tritt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich der Angeklagte am 29. November 1961 gerade in der Mitropa-Gaststätte befand, um einen gesellschaftlichen Auftrag bei der Vorbereitung der Kinderweihnachtsfeier zu erfüllen.

Insgesamt gesehen, ist die jüngste Entwicklung des Angeklagten positiv zu beurteilen. Die gesellschaftlichen Kräfte im VEB M. sind stark genug, um auf den Angeklagten erzieherisch einzuwirken. Die Bereitschaft des Angeklagten, sich fester in das Kollektiv einzuordnen und sich erziehen zu lassen, liegt vor. Dafür spricht nicht nur seine Einstellung zur Arbeit, sondern auch sein eindeutiges Abrücken von seinem strafbaren Handeln am 19. November 1961. An seiner Ehrlichkeit hat insoweit auch das Kreisgericht nicht gezweifelt.

Aus diesen Gründen erachtet der Senat die Voraussetzungen für die Anwendung einer bedingten Verurteilung als gegeben. Er ist der Überzeugung, daß der Angeklagte mit Hilfe seines Arbeitskollektivs seine Schwächen überwinden und sich in jeder Hinsicht zu einem verantwortungsbewußten Bürger unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates entwickeln wird. Dazu wird ihm die Bewährungszeit von zwei Jahren helfen.

Zivil- und Familienrecht

§ 9 EheVO; § 13 EheVerfO; §§ 137 Abs. 3, 160, 510 a, 313 ZPO.

1. Im Scheidungsurteil ist zugleich eine möglichst endgültige Entscheidung über das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder zu treffen, die ihr künftiges Wohlergehen zu gewährleisten hat und daher auf einer gründlichen Untersuchung der persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Eltern und ihrer Lebens- und Erwerbsverhältnisse beruhen muß.

2. Vorschläge der Eltern zur Regelung des Sorgerechts sind in das Sitzungsprotokoll und in das Urteil mit aufzunehmen.

OG, Urt. vom 17. Mai 1962 - 1 ZzF 26/62.

Das Kreisgericht hat mit Urteil vom 15. November 1961 die Ehe der Parteien geschieden. Aus derselben sind zwei minderjährige Kinder hervorgegangen.

Wegen des Unterhalts für diese haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, in dem sich der Kläger verpflichtet hat, ab Rechtskraft der Scheidung einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je 45 DM für jedes Kind zu Händen der Sorgeberechtigten zu zahlen. Dieser Vergleich wurde im Scheidungsurteil vom gleichen Tage bestätigt.

Der Kläger hatte schon einmal die Scheidungsklage eingereicht, die mit Urteil desselben Kreisgerichts vom 17. Juni 1961 abgewiesen worden war.

In dem jetzigen Verfahren ist laut Sitzungsprotokoll vom 15. November 1961 in der mündlichen Verhandlung zwar eine Stellungnahme des Referates Jugendhilfe zur Regelung des Sorgerechts für die beiden minderjährigen Kinder aus den Vorakten vorgetragen worden, die als Grundlage für eine solche Entscheidung in diesem Verfahren dienen sollte, tatsächlich hat es aber das Kreisgericht unterlassen, das Sorgerecht für die beiden Kinder zu regeln.